

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie



Richtlinien
für die Bestätigung
von Betriebsleitern und
Betriebsleiter-Stellvertretern
für Seilbahnen

(Februar 2006)

1. Mindestanforderungen an die Berufsausbildung der Betriebsleiter und Betriebsleiter-Stellvertreter

Die Berufsausbildung der zu bestätigenden Betriebsleiter und Betriebsleiter-Stellvertreter hat folgenden Mindestanforderungen zu genügen:

- 1.1 Betriebsleiter von Großkabinen- und Umlaufbahnen mit kuppelbaren Klemmen:
Akademischer Abschluss (Dipl.-Ing. (FH)) in den Fachrichtungen Maschinenbau oder Elektrotechnik
- 1.2 Betriebsleiter-Stellvertreter von Großkabinen- und Umlaufbahnen mit kuppelbaren Klemmen:
Staatliche Technikerprüfung oder Industrie- oder Handwerksmeisterprüfung in den Berufen Maschinenbauer / Mechaniker / Feinmechaniker / Elektroinstallateur / Elektromechaniker / Elektromaschinenbauer
- 1.3 Betriebsleiter von Kleinkabinenpendelbahnen (ohne Kabinenbegleiter) und von Sesselbahnen mit festen Klemmen:
Staatliche Technikerprüfung oder Industrie- oder Handwerksmeisterprüfung in den Berufen Maschinenbauer / Mechaniker / Feinmechaniker / Elektroinstallateur / Elektromechaniker / Elektromaschinenbauer
- 1.4 Betriebsleiter-Stellvertreter von Kleinkabinenpendelbahnen (ohne Kabinenbegleiter) und von Sesselbahnen mit festen Klemmen:
Abgeschlossene Facharbeiterausbildung in den Berufen Maschinenbauer / Mechaniker / Feinmechaniker / Elektroinstallateur / Elektromechaniker / Elektromaschinenbauer

2. Fachkunde auf dem Gebiet der Seilschwebbahnen

Es sind folgende Mindestausbildungszeiten für die Aneignung der notwendigen seilbahntechnischen und seilbahnbetriebstechnischen Kenntnisse erforderlich:

- 2.1 Betriebsleiter und Betriebsleiter-Stellvertreter von Großkabinenbahnen und Umlaufbahnen mit kuppelbaren Klemmen:
Einschulung von sechs Monaten bei einer entsprechenden Seilbahnanlage, während der der Bewerber in der Abschlussphase unter Aufsicht des Betriebsleiters dessen Funktionen in ausreichendem Umfang ausübt.
- 2.2 Betriebsleiter und Betriebsleiter-Stellvertreter von Kleinkabinen-Pendelbahnen (ohne Kabinenbegleiter) und von Sesselbahnen mit festen Klemmen:
Einschulung von drei Monaten bei einer entsprechenden Seilbahnanlage, während der der Bewerber in der Abschlussphase unter Aufsicht des Betriebsleiters dessen Funktionen in ausreichendem Umfang ausübt.
- 2.3 Auf die Einschulungszeit kann bei Betriebsleitern und Betriebsleiter-Stellvertretern von neuerstellten Seilschwebbahnen eine Montagetätigkeit des Bewerbers bei der Erstellung der Anlage im Falle
der Ziffer 2.1 von bis zu zwei Monaten

der Ziffer 2.2 von bis zu einem Monat angerechnet werden, sofern der Bewerber bei den wichtigen Phasen der Endmontage (Sicherheitsanlage, Fahr- und Bremsenprobung) mitgewirkt hat.

Über die Montagetätigkeit ist ein Zeugnis des Bauleiters der Herstellerfirma der Seilbahnanlage vorzulegen. Es hat über Art und Umfang der Tätigkeit sowie über die erworbenen Kenntnisse Aufschluss zu geben.

- 2.4 Gemäß den bisher vorliegenden Erfahrungen wird die Einschulung der Bewerber zusätzlich auch bei einer anderen Seilbahnanlage als der, bei der sie als Betriebsleiter oder Betriebsleiter-Stellvertreter bestätigt werden sollen, empfohlen.
- 2.5 Über den Bewerber ist ein Zeugnis vorzulegen, in dem vom einschulenden Betriebsleiter Fachkunde, Selbständigkeit und Zuverlässigkeit beurteilt wird.

3. Zeitplan für Anträge auf Bestätigung von Betriebsleitern und Betriebsleiter-Stellvertretern

Die Bestätigung eines Betriebsleiters oder eines Betriebsleiter-Stellvertreters ist bei der Technischen Aufsichtsbehörde unter Vorlage der Personalunterlagen nach § 7 Abs. 1 SeilbV

- 3.1 bei einem Betriebsleiter oder Betriebsleiter-Stellvertreter von neu zu erstellenden Großkabinen- und Umlaufbahnen mit kuppelbaren Klemmen mindestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Betriebseröffnungszeitpunkt,
- 3.2 bei einem Betriebsleiter oder Betriebsleiter-Stellvertreter von neu zu erstellenden Kleinkabinenpendelbahnen (ohne Kabinenbegleiter) und Sesselbahnen mit festen Klemmen mindestens vier Monate vor dem voraussichtlichen Betriebseröffnungszeitpunkt,
- 3.3 bei einem Betriebsleiter oder Betriebsleiter-Stellvertreter für bestehende Anlagen vor Beginn der Einschulung zu beantragen.

Das einschulende Seilbahnunternehmen ist zu benennen. Gegebenenfalls ist bekannt zu geben, ob eine Montagetätigkeit Bestandteil der Einschulung sein soll.

4. Ausnahmen

- 4.1 In begründeten Einzelfällen kann die Technische Aufsichtsbehörde Ausnahmen bzgl. der Berufsausbildung für Betriebsleiter von Großkabinen- und Umlaufbahnen mit kuppelbaren Klemmen (Ziffer 1.1) zulassen.
- 4.2 Die Technische Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen bei den Mindestausbildungszeiten nach Ziffern 2.1 bis 2.3 zulassen.
- 4.3 Sonstige Ausnahmen können in Sonderfällen nur im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie erfolgen.

5. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass der Mitteilungspflicht über alle Veränderungen in der Person des Betriebsleiters oder Betriebsleiter-Stellvertreters (siehe § 9 Abs. 1 SeilbV) unverzüglich nachzukommen ist. So ist z.B. Mitteilung schon zu machen, wenn ein Betriebsleiter oder Betriebsleiter-Stellvertreter sein Arbeitsverhältnis gekündigt hat, nicht aber erst nach erfolgtem Ausscheiden.

Eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Technischen Aufsichtsbehörde bei Beantragung von Sonder- oder Ausnahmegenehmigungen wird dringend empfohlen.